

Nach diesem Plane wird der schienengleiche Übergang Nr. 86 am südwestlichen Bahnhofsende durch eine Überführung ersetzt. Sodann werden weitere und längere Haupt- und Überholungsgleise und breitere Zwischenbahnsteige angelegt, die unter sich und mit dem Hauptbahnsteig durch eine Unterführung verbunden sind. An Stelle des eingehenden Freiladeplatzes auf der nordwestlichen Bahnhofseite werden auf der Seite gegen die Stadt unterhalb des Güterschuppens Verladegleise und -plätze geschaffen, die durch eine Zufahrtstraße an das Ortsstraßennetz angeschlossen werden. Der Feldweg Nr. 106 ist infolge der Bahnhofserweiterung teilweise zu verlegen.

Die Linienführung der freien Strecke vom Bahnhof bis zu dem zu beseitigenden schienengleichen Übergang des Feldwegs Nr. 106/3 wird infolge der Hinausschiebung der Weichenstraßen verändert; diese freie Strecke wird durchweg zweigleisig ausgebaut und die Staatsstraße Nr. 86 teilweise verlegt.

Im Enteignungsverfahren wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Gegeben Stuttgart, den 19. Februar 1916.

**W i l h e l m.**

Beizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmitzlin. Habermas. Pistorius.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,  
betreffend die Abgabe von Arzneimitteln.** Vom 3. März 1916.

Der § 18 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg. Bl. S. 189), erhält die nachstehende Fassung:

§ 18.

- (1) Die Vorschriften in § 1 und § 4 Abs. 1 finden auch auf die Abgabe der Heilmittel und ihrer Präparate Anwendung, gleichviel ob diese Mittel zu Heil- oder Schutzzwecken dienen sollen.